



BETHGE.REIMANN.STARI
RECHTSANWÄLTE

Der einstweilige Rechtsschutz nach § 83 EEG 2014

24. Windenergietage

Linstow, 12. November 2015

Rechtsanwalt Dr. Christian Dümke
Rechtanwälte BETHGE.REIMANN.STARI, Berlin





Dr. Christian Dümke
Rechtsanwalt

Telefon: 030/890492-12
Telefax: 030/890492-10

email: duemke@brs-rechtsanwaelte.de

- geboren 1977 in Königs Wusterhausen
- Studium der Rechtswissenschaft in Potsdam
- seit Februar 2007 Rechtsanwalt bei BETHGE.REIMANN.STARI,
- seit Januar 2013 Sozius der Kanzlei
- 2014 Promotion zu einem energierechtlichen Thema
- Spezialisierung im Energierecht:
 - Rechtsfragen der erneuerbaren Energien
 - Konzessionsvergabe
 - Energierechtliche Prozessführung insbes. Preiskontrollverfahren
 - Energierechtliche Vertragsgestaltung

Bethge.Reimann.Stari Rechtsanwälte, Berlin



- **Kanzlei für Wirtschaft, Energie und Verwaltung**
- bundesweit tätig
- 11 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen
- Spezialgebiete:
 - ❖ Energierecht
 - ❖ Vergaberecht
 - ❖ Öffentliches Baurecht
 - ❖ Gesellschaftsrecht
 - ❖ Wirtschaftsvertragsrecht
 - ❖ Immobilienrecht
 - ❖ Arbeitsrecht

Mandanten:

Anlagenbetreiber, kommunale EVU, Kommunen, Landkreise, Banken, Entsorgungsunternehmen, Industrieunternehmen.

Einstweiliger Rechtsschutz

- Vorläufige Regelung oder Sicherung von Ansprüchen bei Dringlichkeit
- Eilverfahren oft sogar ohne mündliche Verhandlung
- Grundsätzlich geregelt in §§ 935, 940 ZPO
- Erforderlich sind **Verfügungsanspruch** und **Verfügungsgrund**

Sonderregelung für Anlagenbetreiber in § 83 EEG 2014
(zuvor § 59 EEG 2012)

Was wollte der Gesetzgeber?

Feststellung:

Anlagenbetreiber haben vor Gericht im normalen einstweiligen Rechtsschutz kaum Chancen

Lösung

§ 12 Abs. 5
EEG 2004

Feststellung:

Anlagenbetreiber haben vor Errichtung der Anlage keinen Erfolg vor Gericht

Lösung

§ 59 EEG
2009/
EEG 2012

Wortlaut der Norm

§ 83 Einstweiliger Rechtsschutz

(1) Auf **Antrag des Anlagenbetreibers** kann das für die Hauptsache zuständige Gericht **bereits vor Errichtung der Anlage** unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles durch einstweilige Verfügung regeln, dass der Schuldner der in den §§ 8, 11, 12, 19 und 52 bezeichneten Ansprüche Auskunft erteilen, die **Anlage vorläufig anschließen**, sein **Netz unverzüglich optimieren**, verstärken oder ausbauen, den **Strom abnehmen** und einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag als **Abschlagszahlung** für die finanzielle Förderung leisten muss.

(2) Die einstweilige Verfügung kann erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen **nicht vorliegen**

Kernaussagen des § 83 EEG 2014

Durchsetzbare Ansprüche

- Auskunft, Vorläufiger Netzanschluss
- Netzausbau
- Abnahme des erzeugten Stromes
- Zahlung von angemessenen Abschlägen

Vereinfachte Durchsetzung

- Schon vor Errichtung der Anlage möglich
- Verfügung kann erlassen werden, auch wenn Voraussetzungen des
 - § 935 ZPO (Dringlichkeit)
 - § 940 ZPO (Abwehr schwerer Nachteile)

nicht vorliegen

Zwischenfazit und These

Nach dem Wortlaut des § 83 EEG 2014 kann ein Anlagenbetreiber seine essentiellen Ansprüche aus dem EEG (Netzanschluss, Einspeisung, Vergütung, Netzausbau) per einstweiliger Verfügung durchsetzen – auch wenn die Anlage noch nicht errichtet ist und keine Dringlichkeit vorliegt.

Anwendungsprobleme in der Praxis

Meinung:

Auch § 83 EEG 2014 erfordert das Merkmal der besonderen Dringlichkeit. Der Gesetzgeber wollte lediglich eine widerlegbare *gesetzliche Vermutung* zugunsten des Anlagenbetreibers regeln.

z.B. *Hoffman in Säcker, 3. Aufl. Bd. 2 zu § 59 EEG 2012, Rdn. 21*

Gegenargument: Wortlaut der Norm

*„Die einstweilige Verfügung kann erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen **nicht vorliegen**“*

Anwendungsprobleme in der Praxis

Meinung:

Die in § 83 EEG 2014 genannten Ansprüche können nur gemeinsam geltend gemacht werden, aber nicht einzeln.

Tüngler in Frenz/Müggenborg, EEG, 3. Auflage, zu § 59, Rdn. 41;

zumindest angedacht von: OLG Braunschweig, Beschluss vom 06.10.2015, 2 U 85/15

Gegenauffassung:

OLG Naumburg, 08.12.2011, 2 U 100/11

OLG Dresden, 25.09.2012, 9 U 1021/12

Lamy, ZNER 2015, S. 219 (220)

Gegenargument: Eine solche Beschränkung wäre nicht sinnvoll

Anwendungsprobleme in der Praxis

Meinung:

Die Anwendung des § 83 EEG 2014 ist auf Fälle des erstmaligen Anschlusses der Anlage beschränkt. Bestandsanlagen können sich nicht darauf berufen.

LG Braunschweig, Urteil vom 31.03.2009, 8 O 117/09

LG Braunschweig, Urteil vom 08.07.2015, 8 O 1240/15

OLG Braunschweig, Beschluss vom 06.10.2015, 2 U 85/15

Gegenmeinung:

OLG Naumburg, 08.12.2011, 2 U 100/11

Anwendungsprobleme in der Praxis

Meinung:

Unter Anwendung des § 83 EEG 2014 kann nur eine generelle Vergütung verlangt werden, aber keine konkrete Abschlagshöhe

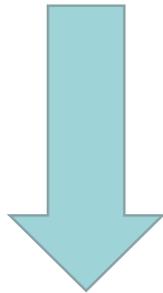
OLG Naumburg, 08.12.2011, 2 U 100/11

Gegenmeinung:

Anspruch aus § 19 Abs. 2 EEG anderweitig fast nicht durchsetzbar

Erkennbares Problem

Gesetzgeber



Beklagt mehrfach die zu restriktive Anwendung des § 83 EEG bzw. der Vorgängerregelungen und erweitert diese

Rechtsprechung



Betont die Notwendigkeit der besonders restriktiven Auslegung dieser „Ausnahmenvorschrift“

(OLG Braunschweig, Beschluss vom 06.10.2015, 2 U 85/15)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:

Dr. Christian Dümke
Rechtsanwalt

www.brs-rechtsanwaelte.de
duemke@brs-rechtsanwaelte.de
Kurfürstendamm 67, 10707 Berlin
Tel.: 030 / 89 04 92 – 12
Fax.: 030 / 89 04 92 – 10

